

NABU Baden-Württemberg • Tübinger Straße 15 • 70178 Stuttgart

Landratsamt Mosbach  
Neckarelzer Straße 7  
74821 Mosbach

Stuttgart, 12. Mai 2016

**Betreff: Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 12 Anlagen vom Typ Nordex N117/2400, Nennleistung 2,4 MW, Rotordurchmesser 116,8 m, Nabenhöhe 140,6 m, Gesamthöhe ca. 199m  
AZ: 2.232, OZ: 186  
Windpark Markgrafenwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Zu dem oben genannten Verfahren äußern wir uns im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V., des Naturschutzbund (NABU) Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Landesnaturschutzverbands (LNV) Baden-Württemberg e.V. wie folgt:

## 1. Vorbemerkungen

BUND und NABU setzen sich seit Jahrzehnten für die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien mit Bürgerbeteiligung ein. Die Neustrukturierung der Energieversorgung liefert einen wesentlichen Beitrag dazu, die Ziele der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) zu erreichen und ermöglicht gleichzeitig den dringenden Ausstieg aus der Kohle- und Atomkraft. Daher unterstützen die beiden Umwelt- und Naturschutzverbände das energiepolitische Ziel der Landesregierung, bis 2020 mindestens zehn Prozent der Bruttostromerzeugung aus Windenergie in Baden-Württemberg zu realisieren.

Der Klimaschutz und der Schutz der Biologischen Vielfalt sind für die beiden Umwelt- und Naturschutzverbände gleichrangige Ziele. Die Energiewende ist aus Sicht der Umweltverbände unausweichlich und richtig – sie muss jedoch naturverträglich und mit Bürgerbeteiligung vollzogen werden. Der Ausbau der Windenergie als alternativer Energieträger ist für den Atom- und Kohleausstieg unverzichtbar.

Windenergienutzung und Naturschutz schließen sich nicht generell aus. Für einen nachhaltigen Ausbau der Windenergie müssen die Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere des Vogel- und Fledermausschutzes berücksichtigt werden. NABU und BUND treten daher dafür ein, Windenergieanlagen (WEA) möglichst mit großer Anlagenleistung in Windparks nahe an bereits vorhandener Infrastruktur zu bündeln. Ziel muss es sein, mit möglichst

wenigen Anlagenstandorten auszukommen und damit wertvolle naturnahe Landschaften von technischen Bauwerken freizuhalten. Die Verbände treten der Tendenz, die Windenergieanlagen aus dem Blickfeld von Siedlungen heraus und damit in wertvolle Naturräume hinein zu verlagern, entschieden entgegen. Energieeinsparung und Effizienzsteigerung müssen für eine nachhaltige und ganzheitliche Energiewende aber weiterhin höchste Priorität haben.

## **2. Zum Verfahren**

Bei der ersten Zusendung der Unterlagen am 2. März 2016 war die vorsorgliche Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht beigelegt, so dass wir die Unterlagen nicht abschließend bewerten konnten. Mit E-Mail vom 22. März 2016 von Frau Obländer, Landratsamt Mosbach, an Frau Kranz, NABU Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald, wurde uns mitgeteilt, dass die Unterlagen nachgereicht und die Frist für unsere Stellungnahme entsprechend verlängert wurde bis zum 17.05.16.

Zum weiteren Verfahren ist uns noch nicht klar, inwiefern das Zielabweichungsverfahren aus dem Jahr 2013 beim GVV Neckargerach-Waldbrunn weiter verfolgt wird bzw. ob ein neues Verfahren eingeleitet wird.

## **3. Artenschutz**

Im Folgenden gehen wir auf die uns zur Verfügung gestellten Gutachten ein. Zur besseren Übersicht haben wir die nachfolgenden Erläuterungen anhand einzelner Arten bzw. Artengruppen geordnet.

### **3.1. Fledermäuse**

Im Planungsgebiet wurden 15 Fledermausarten festgestellt, wovon sieben als kollisionsgefährdet gelten (nach Brinkmann et al, 2011). Die Gesamtzahl von 15 Arten entspricht 60% der in Deutschland vorkommenden 25 Fledermausarten. Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind alle in Europa heimischen Fledermausarten streng geschützt. Hinzu kommt, dass 14 der vorkommenden Arten auf der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs gelistet sind, davon eine als „vom Aussterben bedroht“ (Mopsfledermaus), sechs als „stark gefährdet“ (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler), drei als „gefährdet“ (Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr), drei als „gefährdete wandernde Tierart“ (Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus) und eine als „Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt“ (Mückenfledermaus).

Diese Übersicht zeigt, welche große Bedeutung das Gebiet als Lebensraum für Fledermäuse hat und dass sich daraus eine große Verantwortung für den Schutz dieser Arten im Planungsgebiet ergibt.

Insbesondere der westliche Teil des Planungsgebietes mit seinen alten Laubholz-Beständen ist von hoher Bedeutung für die Fledermausvorkommen. Laut Planunterlagen sollen beim Bau und bei der Zuwegung der WEA die Altholz-Bestände nicht tangiert werden. Eine ökologische Baubegleitung muss im Falle einer Baugenehmigung sicherstellen, dass dies so umgesetzt wird und keine potentiellen Quartierbäume und Jagdhabitats der Fledermäuse in Mitleidenschaft gezogen werden. Insbesondere wäre auf den alten Laubholz-Bestand nahe Fledermaus-Transect 1 Rücksicht zu nehmen, da hier besonders wertvolle Bäume im Alter von 160 Jahren und darüber vorkommen. Dies betrifft den WEA-Standort 3 und ggf. auch die WEA-Standorte 2, 4 und 5.

Im Original-Gutachten des Planungsbüros Trautner wird empfohlen, auf die geplanten Standorte 4 und 5 des Windparks zu verzichten. Wir schließen uns dieser Einschätzung vollumfänglich an, da sich an diesen Standorten hohe Zahlen an "Abendsegler"-Registrierungen er-

gaben. Die Antragsteller machen hingegen nicht deutlich, wieso Sie den Empfehlungen des Büros Trautner nicht folgen. Sollten die Anlagen an den Standorten 4 und 5 entgegen der naturschutzfachlichen Bewertung errichtet werden, erachten wir lange Abschaltzeiten als zwingend erforderlich. Zwar liegt es nicht an uns, die Wirtschaftlichkeit eines Standortes zu bewerten, wir weisen aber darauf hin, dass die LUBW die Gefahr eines Verlustes der Wirtschaftlichkeit bei besonders umfassenden Abschaltzeiten sieht. *"Die Voruntersuchungen dienen dem Zweck, besonders konfliktträchtige Einzelstandorte (z.B. in der Kulisse eines geplanten Windparks) auszuscheiden. Hierdurch soll verhindert werden, dass nach der Inbetriebnahme einer Anlage auf Basis der Ergebnisse eines Gondelmonitorings so weitreichende Abschaltzeiten gefordert werden müssen (etwa nächtlicher Stillstand während des gesamten Sommerhalbjahrs), dass die betreffende Anlage nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben ist. Die Ergebnisse der Voruntersuchungen werden zudem herangezogen, um die beim Gondelmonitoring im ersten Betriebsjahr der Anlage erforderlichen pauschalen Abschaltzeiten (vgl. Kap. 3.2.2) zu präzisieren"*, LUBW 2014, Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA, S.8

Es besteht zwar die Möglichkeit, dass die Abschaltzeiten durch im Gondelmonitoring erfasste Daten noch reduziert werden könnten, doch schätzen wir die Wahrscheinlichkeit dafür als gering ein. Hierfür müssten an den beiden Windenergieanlagen 4 und 5 ein Gondelmonitoring und regelmäßige, sehr genaue Suchen nach getöteten Tieren erfolgen. Nur so kann eine ausreichende Datengrundlage erzielt werden, die mögliche Verstöße gegen §44 Abs. 1(1) BNatSchG einschätzbar macht. Die Gefahr der Verstöße sehen wir sowohl bei vor Ort permanent vorkommenden als auch bei durchziehenden Fledermäusen. Es ist aus Sicht der Naturschutzverbände dringend erforderlich, die Standorte 4 und 5 zum Schutz der Fledermause wegfällen zu lassen.

Für die Standorte 1-3 sowie 6-12 muss im ersten Betriebsjahr ein Gondelmonitoring durchgeführt werden, das im zweiten Jahr fortgeführt und weiter angepasst werden muss. Wir erachten zwei Untersuchungsjahre (analog zu den aktuell veröffentlichten Empfehlungen der LUBW zum Untersuchungsumfang bei Fledermäusen) als zwingend erforderlich, da die Fledermausaktivität witterungsbedingt von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich ausfallen kann. Wir widersprechen hier deutlich und dringlich der gegenteiligen Einschätzung im Gutachten des Planungsbüros Trautner.

Pro drei angefangene Anlagenstandorte muss mindestens ein Gondelmonitoring durchgeführt werden. Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen müssen immer so eingestellt werden, dass die Zahl der Schlagopfer je Anlage und Jahr bei unter 2 liegt.

Zudem muss in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) an allen Anlagen eine Validierung der Abschalt-Algorithmen vorgenommen werden.

Die Ergebnisse des Gondelmonitorings an allen errichteten Anlagen (gegebenenfalls 1-12) sind den Naturschutzverbänden im November eines jeden Jahres unaufgefordert zuzusenden. Wir sind gerne bereit, unsere Fachkenntnis diesbezüglich einzubringen, erwarten aber auch, dass die verfügbaren Informationen übermittelt werden.

#### Zusammenfassende Bewertung:

- Das Planungsgebiet hat eine große Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse (15 Arten kartiert), daraus ergibt eine große Verantwortung für den Schutz dieser Arten.
- Aufgrund der zahlreichen Abendsegler-Registrierungen fordern die Naturschutzverbände, auf die WEA 4 und 5 ganz zu verzichten.
- Für die übrigen Standorte ist ein zweijähriges Gondelmonitoring erforderlich. Die Ergebnisse des Monitorings müssen den Verbänden unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

## 3.2. Schwarzstorch

### Bestandsentwicklung, Biologie und Ökologie

Der Schwarzstorch ist heute eine der seltensten Brutvogelarten Baden-Württembergs. Bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts war er in Deutschland fast ausgestorben, in Baden-Württemberg war er seit Jahrzehnten als Brutvogelart nicht mehr heimisch (Hölzinger, 1987). In den 1990er Jahren fand eine Erholung der Bestände in Deutschland und erst ab 2001 eine sehr zögerliche Wiederbesiedlung Baden-Württembergs statt, die zunächst zu einem Brutbestand von 1-2 Paaren geführt hat (Rote Liste Brutvögel BW 2004). Für die Jahre 2005-2009 wurden für Baden-Württemberg 8-10 Brutpaare als Gesamtbestand angegeben (<https://www.ogbw.de/brutvoegel>). In den letzten Jahren kam es zu einem leichten Anstieg der Populationsgröße, die aktuell ermittelt, aber noch nicht abschließend publiziert wurde.

Der Schwerpunkt der Brutverbreitung des Schwarzstorches in Mitteleuropa liegt in fließgewässerreichen Mittelgebirgsregionen, die zahlreiche Thermik-Areale aufweisen. Als typischer Thermik-Segler mit Distanzen bis zu 20 km zwischen Nest und Nahrungsgebiet ist der Schwarzstorch auf Thermik-Areale an den Hängen der Höhenzüge stark angewiesen. Bei den Streckenflügen wechseln sich Phasen des Aufstieges durch Thermikkreisen mit Gleitphasen unter Höhenverlust ab (LAG VSW 2014).

Schwarzstörche besetzen in der Regel von Mitte März bis Mitte April ihre Brutplätze. Während der Balz zeigen sie ausgedehnte Synchronflüge. Die Jungstörche schlüpfen nach einer Brutzeit von rund 35 Tagen. Während der Jungenaufzucht von Mai bis Juli zeigen die Schwarzstörche die höchste Flugaktivität. Dabei wird auf dem Rückweg vom Nahrungsgebiet zum Horst der kürzeste Weg gewählt. (DÜRR & LANGGEMACH 2015).

Der Schwarzstorch ist am Horst und im näheren Umfeld gegenüber Personen und unerwarteten Ereignissen sehr scheu und störungsempfindlich.

### Beurteilung der erhobenen Kartierungsdaten

Der von ROHDE (2014) vorgelegte Bericht zu seinen Untersuchungen im Windparkplanungsgebiet „Markgrafenwald“ (Odenwald) wird von uns als die bestmögliche Grundlage für eine Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf die Vogelarten Schwarzstorch und Wespenbussard angesehen.

Herr Rohde ist ein seit Jahrzehnten deutschlandweit anerkannter Experte für Schwarzstörche mit enormer Fachkenntnis und größter Beobachtungserfahrung. In einer gemeinsamen Pressemitteilung des LfU Bayern, der Bayerischen Staatsforsten sowie des Landesbunds für Vogelschutz (LBV) vom 21.04.2015 steht: „Anlass für die Bayerischen Staatsforsten, den LBV und das LfU, Carsten Rohde, einen der besten Schwarzstorchexperten in Deutschland, mit einer Kartierung zu beauftragen.“.

Zu seinen zahlreichen Referenzen gehören:

- die aktuelle deutschsprachige Schwarzstorch-Monografie der neuen Brehm-Bücherei (JANSSEN, HORMANN & ROHDE (2004))
- das Schwarzstorch-Beringungsprojekt in Deutschland, das er 2005 initiierte und seither leitet (<http://schwarzstorchberingung.de>)
- das Grundlagenwerk: ROHDE, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46, Sonderheft 2:191-204. Diese Arbeit wird von mehreren Bundesländern (z.B. Rheinland-Pfalz) als Leitfaden zitiert, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und –rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben bei Schwarzstorch-Vorkommen zu beurteilen.
- seine Berechtigung zur deutschlandweiten Einsicht zu Brutvorkommen der ansonsten generell geschützten Beobachtungsmeldungen über Schwarzstörche in der

Beobachtungsplattform [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de). Die Rechte zur Einsichtnahme werden von einem unabhängigen Expertengremium nach strengen Richtlinien erteilt.

Herr Rohde hat über Jahre hinweg eine spezielle technische Methode entwickelt, um Schwarzstörche zu beobachten und präzise zu verorten. Dazu verwendet er verschiedene technische Hilfsmittel (Parallelmontage Fernglas und Spektiv, Peileinrichtung, Fotoausrüstung mit hochwertigem, Teleobjektiv mit langer Brennweite, Notebook mit elektronischen Karten und Luftbildern sowie Diktiergerät). Eine ausführliche Beschreibung der Methode findet sich unter: <http://blackstorknotes.blogspot.de/2016/02/anforderungen-und-hinweise-zur-methodik.html>.

Eine Simultan-Beobachtung mit zwei Kartierern ist eine weitere Möglichkeit der Verortung, die aber wie bei der Kreuzpeilung in der Telemetrie erheblichen methodischen Fehlern unterliegen kann. Sie wird in den Erfassungshinweisen der LUBW (2013) zwar empfohlen, aber nicht als einzig mögliche vorgeschrieben. Auch im wissenschaftlichen Standardwerk zu Methoden bei der Erfassung von Brutvögeln in Deutschland befinden sich hierzu keine konkreten Angaben (SÜDBECK et al. 2005).

Bearbeiter anderer Planungsbüros können den üblichen Methodenstandards unter Umständen genügen, verfügen aber sicher nicht über die große Erfahrung, die Herr Rohde besitzt. Nach unserer festen Überzeugung verfügt Herr Rohde über die besten Fähigkeiten, um eine optimale Kartierung dieser heimlich lebenden Vogelart in schwierigem Gelände zu leisten.

Wir möchten uns an dieser Stelle auch gegen den Versuch der indirekten Beeinflussung durch eine bestimmte Wortwahl verwahren. In der Vogelschutz-Verträglichkeitsuntersuchung ist bei der Beurteilung der Daten von Herrn C. Rohde grundsätzlich von "Brutverdachtsbereichen" die Rede, obwohl dieser Fachterminus mit den wesentlich positiver besetzten Begriff "Revierzentren" gleich zu setzen ist.

### **Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch an WEA:**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Schwarzstörche zu verletzen oder zu töten. Nach LUBW (2013) gelten Schwarzstörche als kollisionsgefährdet, da sie regelmäßig im Höhenbereich der Rotorblätter von WEA fliegen und diese im Flug nicht generell meiden bzw. nicht als lebensbedrohlich erkennen können.

Um ein einheitliches und nachvollziehbares Bewertungssystem zusätzlicher anthropogener Mortalitätsfaktoren im Rahmen von Planungsentscheidungen zu erhalten, haben Bernotat & Schierke (2015) aus dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index und dem Naturschutzfachlichen Wert-Index für jede Brutvogelart einen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) errechnet, dessen Verwendung vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) empfohlen wird. Daraus lässt sich ableiten, wie relevant der Verlust einzelner Individuen naturschutzfachlich sein kann. Für den Schwarzstorch wird der MGI-Wert mit II.4 angegeben (hohe Bedeutung der Mortalität von Individuen).

Aus dem MGI-Wert und der Einstufung des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos einer Art wird der vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) gebildet. Auch für den Vorhabentyp Windenergieanlage wurde für alle Vogelarten ein vMGI gebildet. Bernotat & Dierschke (2015) ordnen den Schwarzstorch anhand des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex an WEA in Klasse B 5 (hohe Gefährdung) ein. *„In Klasse B mit einer hohen Mortalitätsgefährdung an WEA finden sich u. a. die hoch kollisionsgefährdeten Greifvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan [...]. Dazu u. a. Schwarzstorch [...]. Bei Arten mit einer hohen oder sehr hohen Mortalitätsgefährdung müssen nur geringe bis mittlere konstellationspezifische Risiken vorhanden sein, um insgesamt ein hohes Konfliktrisiko entstehen zu lassen, mit entsprechender Planungs- u Verbotsrelevanz.“*

Anhand des Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) wird deutlich, dass beim Schwarzstorch als seltene und populationsbiologisch „sensible“ Art bereits Verluste einzelner Individuen naturschutzfachlich kritisch und planungsrelevant sind. Bernotat & Dierschke (2015) stufen das vorhabentypspezifische Tötungsrisiko des Schwarzstorchs an Windenergieanlagen als hoch ein. Diese fachlichen Einstufungen werden sowohl vom Bundesamt für Naturschutz als auch von der LUBW als Fachbehörden vertreten. Die Naturschutzverbände schließen sich diesen fachlichen Einstufungen uneingeschränkt an.

Auch wenn bisher nur wenige Kollisionsopfer zufällig dokumentiert werden konnten (Deutschland 2, Spanien 3, Frankreich 1), handelt es sich beim Schwarzstorch um eine Art mit hohem „Risiko-Index“ bezüglich Rotorschlaggefahr an WEA wie von Lekuona & Ursúa (2007) beschrieben. In dieser Untersuchung war der Schwarzstorch die Vogelart mit dem größten „Risiko-Index“ (27,3 % der Beobachtungen an WEA ließen ein Kollisionsrisiko erkennen).

Die Interpretation des Kölner Büros für Faunistik (Seite 16), dass die geringe Zahl der Schlagopfer bezogen auf den europäischen Gesamtbestand von 6.000-8.000 Brutpaaren ein Hinweis auf ein geringes Tötungsrisiko sei, z.B. im Vergleich zum Rotmilan, ist in verschiedener Hinsicht falsch.

Erstens befindet sich der Schwerpunkt der europäischen Brutverbreitung des Schwarzstorchs mit 3.800 – 4.580 Paaren in Weißrussland, Polen und im Baltikum, also in einem Gebiet, in dem es bisher nur sehr wenige Windenergieanlagen gibt und aus dem noch keine Daten zu Schlagopfern gemeldet wurden. Der Brutbestand in den drei genannten Ländern Deutschland, Spanien und Frankreich, aus denen Schlagopfer berichtet wurden, beträgt dagegen zusammengenommen nur 850-925 BP (Staatliche Vogelschutzbehörde Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, „Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen“; abgestimmte und aktualisierte Fassung vom 24.02.2012). Die Schlagopferzahlen dürfen daher nicht mit dem gesamteuropäischen Bestand in Relation gesetzt werden.

Zweitens ist zu berücksichtigen, dass es bisher nur wenige Windenergieanlagen im Wald gab, dem überwiegend genutzten Lebensraum des Schwarzstorches in Deutschland (LUBW (2015)). Somit muss von einem signifikant höheren Tötungsrisiko als bisher ausgegangen werden. Weiterhin gibt es deutliche Hinweise aus vergleichbaren Mittelgebirgslagen, zum Beispiel aus Hessen, dass regionale Brutbestände von Schwarzstörchen seit dem Bau von Windenergieanlagen stark abnehmen (Vogelsberg) und in Regionen ohne Windenergieanlagen (Rhön) stabil bleiben (M. Hormann, 19.04.2016 mdl., Staatl. Vogelschutzbehörde Frankfurt a.M.).

Drittens ergibt die Risikoanalyse ein verzerrtes Bild, weil sie Zahlen zufällig entstandener Schlagopferfunde in Relation zu systematisch erhobenen (und teils hochgerechneten) Brutbestandszahlen bringt. Um korrekt vergleichen zu können, müssten Hochrechnungen von systematisch erhobenen Schlagopferzahlen beim Schwarzstorch herangezogen werden. Es werden aber derzeit weder solche systematischen Erhebungen durchgeführt, noch sind entsprechende Hochrechnungen erhältlich. Bereits durchgeführte Hochrechnungen beim Rotmilan weisen sogar auf zu erwartende Populationsgefährdungen durch Kollisionen mit WEA hin (Bellebaum et al. 2012).

Und auch wenn nur von einer sehr geringen Dunkelziffer nicht gemeldeter, zufällig gefundener Schlagopfer unter Schwarzstörchen auszugehen ist, wird die Relation auch deshalb nicht korrekt dargestellt, weil die Ermittlung der Brutbestandszahlen durch großenteils jahrzehntelange Erfahrung und eingehende Kenntnis der Zähler bezüglich der Horststandorte geleistet wird. Solche Erfahrungen können für das Auffinden von Schlagopfern nicht vorhanden sein, da es sich um ein relativ junges Problem handelt.

In diesem Zusammenhang widersprechen wir auch der Darstellung des Kölner Büros für Faunistik zum allgemeinen Lebensrisiko der Schwarzstörche. In dessen Gutachten wird aufgrund der hohen Opferzahlen an Freileitungen der Eindruck erweckt, dass der Stromschlag die Haupttodesursache für Schwarzstörche darstellt. Dies können wir so nicht bestätigen.

Vielmehr formulieren z.B. Janssen et al. (2004) auf S.350: „Über Höhe und Art von Schwarzstorchverlusten an Freileitungen in den Brut- und Durchzugsgebieten liegen keine repräsentativen Angaben vor.“

Die gehäuften Totfunde an Freileitungen sind unseres Erachtens darin begründet, dass die toten Schwarzstörche dort relativ leicht gefunden werden können. Die Trassen der Freileitungen weisen oft eine niedrige Vegetation auf und befinden sich meist in der Nähe von Siedlungen oder Wegen, also von Menschen oft frequentierten Flächen.

Wenn Schwarzstörche Schlagopfer von Windkraftanlagen werden, ist die Wahrscheinlichkeit des Fundes der Tiere aufgrund ihres Lebensraums (abgelegene, geschlossene Waldgebiete) sehr klein. Daher ist auch hier ein Vergleich der Kollisionswahrscheinlichkeit des Schwarzstorchs an Windenergieanlagen mit dem Rotmilan nicht zulässig. Die Schlagopfer-Suche beim Rotmilan ist wesentlich leichter, da es sich bei ihm um eine Vogelart handelt, die fast ausschließlich im Offenland auf Nahrungssuche fliegt. Zudem wurden bislang wesentlich mehr Windenergieanlagen im Offenland als im Wald errichtet, was die Fundzahlen im Offenland ebenfalls erhöht.

Aus populationsbiologischer Sicht kann ein geringer Anstieg der Mortalität innerhalb einer Population durch einen zusätzlichen Gefährdungsfaktor (z. B. Windkraft) mittel- bis langfristig zu einem Erlöschen der Population führen. Ein Vergleich der bestehenden Mortalitätsursachen ist daher irreführend und fachlich nicht aussagekräftig.

Der Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach Bernotat und Dierschke (2015), dessen Verwendung u. a. vom Bundesamt für Naturschutz empfohlen wird, fasst diesen Sachverhalt in einem Zahlenwert zusammen. Für den Schwarzstorch wird der Wert mit 11.4 angegeben. Dies bedeutet, dass beim Schwarzstorch als seltene und populationsbiologisch „sensible“ Art bereits Verluste einzelner Individuen naturschutzfachlich kritisch und planungsrelevant sind.

Entscheidend beim Schwarzstorch ist bei der Beantwortung der Frage, ob die Kollisionsgefahr an WEA zugleich eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos darstellt und damit als Auslösung des Verbotstatbestandes des §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG anzusehen ist. Es ist aus unserer Sicht klar zu bejahen, dass zu den ohnehin seit längerem bestehenden Gefährdungsfaktoren wie Lebensraumverlust, Störung, Stromschlag oder Kollision an Freileitungen, etc., die Kollision mit WEA als seit wenigen Jahren neuer und entscheidender weiterer Tötungsfaktor hinzukommt, unabhängig vom relativen oder absoluten Stellenwert gegenüber bisherigen Risikofaktoren.

### **Zum konkreten Vorhaben:**

Die Naturschutzverbände stimmen mit den Gutachtern des Kölner Büros für Faunistik überein, dass der Schwarzstorch und der Wespenbussard die besonders relevanten Vogelarten für die Planung des Windparks Markgrafental darstellen. Bei der Bewertung der vorliegenden Kartierungen kommen wir jedoch zu völlig anderen Ergebnissen.

Die Konfliktanalyse des Kölner Büros für Faunistik stellt die Beobachtungsdaten von Herrn Rohde aus dem Jahr 2014 stark in Frage. Alle Beobachtungen von Herrn Rohde, die sich auf den Bereich westlich des geplanten Windparks Markgrafental beziehen, werden nicht anerkannt. Der Verdacht von Herrn Rohde auf ein Revier in 2 km Entfernung östlich des Windparks wird ebenfalls nicht berücksichtigt, da er in 2015 von den Beobachtern der Planungsgruppe Natur und Umwelt nicht bestätigt werden konnte.

Im Gegensatz dazu verweisen wir auf die "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" (LUBW 2013). Hier werden als Voraussetzung für die zu berücksichtigenden Daten folgende Anforderungen formuliert: Aktualität, wertgleiche Erfassung, ausreichende Dokumentation und räumliche Vollständigkeit. Sind diese Anforderungen erfüllt, so sind alle vorliegenden

Daten zu beachten. Eine unterschiedliche Gewichtung ist nicht vorgesehen (LUBW (2016), S. 2).

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse heißt es diesbezüglich auf Seite 25:  
*„Da die Untersuchungen aus dem Jahr 2015 durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN und die PLANUNGSGRUPPE NATUR UND UMWELT (2015) den fachlichen Anforderungen an die Erfassung von Revierzentren bzw. Brutverdachtsbereichen für den Schwarzstorch genügen, zudem gezielt genau zu diesem Zweck durchgeführt wurden, werden sie als maßgeblich für die hier vorliegende Konfliktanalyse eingestuft.“*

Die Naturschutzverbände sind hierbei ausdrücklich gegenteiliger Auffassung. Wie oben dargestellt handelt es sich bei Herrn Rohde um einen ausgewiesenen Schwarzstorch-Spezialisten. Die von ihm ermittelten Daten für die Konfliktanalyse zu ignorieren, ist nach unserer Auffassung unzulässig. Dies wird durch die Hinweispapiere der LUBW bestätigt. Hier heißt es:

*„Die Einstufung und Bewertung der Beobachtungen erfolgt gemäß Ziffer 4.3.6 Abs. 4 und 5 des Handbuchs zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (LUBW 2013b) in Verbindung mit den artspezifischen Auswertungshinweisen in Südbeck et al. (2005). Als Fortpflanzungsstätte zu berücksichtigen sind alle Nachweise, die nach den E.O.A.C.-Brutvogelstatus-Kriterien (vgl. Hagemeijer & Blair 1997) bzw. dem in Deutschland daraus abgeleiteten Klassifizierungssystem (vgl. z.B. [www.ornitho.de/index.php?m\\_id=41](http://www.ornitho.de/index.php?m_id=41)) den Kategorien B und C zugeordnet werden können.“*

Demnach sind die Daten aus den Jahren 2014 und 2015 in der Zusammenschau zu betrachten. Dies gilt auch für die B-Nachweise von Herrn Rohde, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Wir machen in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, dass über artspezifische Verhaltensweisen (nach Südbeck et al (2005)) erbrachte B- und C-Nachweise höher zu werten sind als eine erfolglose Horstsuche am vermuteten Standort der Fortpflanzungs-Stätte (LUBW (2016), S.6). Dies gilt nicht nur für den Schwarzstorch, sondern in besonderem Maße auch für den Wespenbussard (s.u.).

Auch den Versuch, den Beobachtungen von Herrn Rohde methodische Fehler vorzuwerfen, lehnen wir ab. Auf Seite 29 der Artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse heißt es:

*„Die abweichenden Daten von ROHDE (2014b) gegenüber den Erfassungen von BAUER und BAUST (2014) und den im Jahr 2015 unabhängig voneinander durch BAUER und STUMPF sowie das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN und die PLANUNGSGRUPPE NATUR UND UMWELT (2015) erhobenen Daten könnten verschiedene Gründe haben. Zu nennen sind:*

- a) Die Unterschiede in den Beobachtungen liegen daran, dass Rohde als Einzelbeobachter von wechselnden Beobachtungspunkten aus kartiert hat und daher eine genaue Lokalisierung der Flugbewegungen deutlich erschwert war, oder*
- b) der Schwarzstorch kann in Einzelfällen tatsächlich ein sich veränderndes Raumnutzungsmuster aufweisen, so dass vor allem im Frühjahr zu Beginn der Besetzung der Reviere mit Überflügen des Markgrafenwaldes gerechnet werden kann. Auffällig ist, dass Rohde nicht nur andere räumliche Zuordnungen vorgenommen, sondern auch eine höhere Gesamtzahl von Flugbewegungen festgestellt hat. So dokumentierte ROHDE (2014b) im Jahr 2014 bei einem Drittel des im Jahr 2015 durch Stumpf und Bauer geleisteten Aufwandes doppelt so viele Flugbewegungen wie 2015. Eine solche große jährliche Varianz hinsichtlich der Raumnutzung von Großvogelarten ist während der Brutzeit aus der Fachliteratur bekannt (Bsp. Schreiadler in Ostdeutschland, mdl. Mitt. LUBW 2015). Die Faktoren dafür sind vielfältig (erfolgreiche oder erfolglose Brut, Besetzung von Wechselhorsten, jahresspezifische Witterungsbedingungen etc.).*

*Die Beobachtungen aus dem Jahr 2015 bestätigen die unter Punkt b) genannte These zumindest für das Frühjahr 2015 nicht, da hier weder durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN und die PLANUNGSGRUPPE NATUR UND UMWELT (2015) noch durch BAUER und STUMPF (2015) regelmäßige Sichtungen überfliegender Schwarzstörche im*



*Bereich des Markgrafenwalds gelangen. Die im Jahr 2015 erhobenen Daten von BAUER und STUMPF (2015) sowie vom BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN und der PLANUNGSGRUPPE NATUR UND UMWELT (2015) haben zudem den Vorteil, dass es sich um voneinander unabhängige, sich gegenseitig grundsätzlich bestätigende Aufzeichnungen handelt. Insbesondere lässt sich ein deutlicher (und auch zu erwartender) Zusammenhang zwischen den Revierzentren der vorkommenden Schwarzstörche ihren Flugbewegungen und den umgebenden Nahrungsräumen herstellen, der so in den Daten von ROHDE aus 2014 nicht nachvollzogen werden kann.“*

Die Verbände widersprechen aus fachlicher Sicht den vorgenannten Ausführungen vehement, dass die unterschiedlichen Ergebnisse aus den Jahren 2014 und 2015 dadurch zustande kommen, dass ein ausgewiesener Experte mit langjähriger Erfahrung wie Herr Rohde die Erfassungen 2014 alleine durchgeführt hat und keine Simultanbeobachtung stattgefunden hat. Es ist höchst fraglich, dass Stumpf und Bauer alle Flugbeobachtungen gleichzeitig verfolgen konnten und dadurch eine höhere Peilgenauigkeit der Routenverläufe erreicht haben sollen. Derjenige Beobachter, der die Flüge im Bereich des Revierzentrums bei Waldauerbach verfolgt hat, konnte unmöglich gleichzeitig den Luftraum über den geplanten Anlagenstandorten erfassen. Dazu wären mindestens drei gleichzeitig agierende Beobachter notwendig gewesen, denn nur so ist eine verlässliche Kreuzpeilung möglich. Daher besteht der begründete Verdacht, dass auch 2015 eine Vielzahl der Flugbewegungen lediglich von einem Beobachter verfolgt und verortet werden konnten.

Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich bei Herrn Rohde um einen anerkannten Artexperten mit eigenen speziellen Veröffentlichungen zur Thematik der Raumnutzungsanalyse bei Schwarzstörchen (ROHDE 2009). Er verfügt nachweislich über die größte Erfahrung und die notwendige Ausrüstung, um auch auf große Distanzen Flugrouten korrekt zu verorten. Die geringere Anzahl an festgestellten Flugbewegungen im Vergleich zu dem Daten aus 2014 kann darüber hinaus auch auf die unterschiedliche Erfahrung der Kartierer zurück zu führen sein, da eine sichere Bestimmung auf große Entfernungen eine große Herausforderung für jeden Beobachter darstellt.

Die Verbände sehen eher in den unter b) aufgeführten Gründen mögliche Ursachen für die divergierenden Ergebnisse.

Witterungsbedingt gibt es zudem von Jahr zu Jahr sehr große Unterschiede im Raumnutzungsverhalten der Schwarzstörche. Dies zeigte sich auch im Jahr 2015, in dem deutschlandweit viele Schwarzstorch-Paare verspätet in ihren Brutrevieren ankamen (Mitteilung per E-Mail von C. Rhode an Th. Sacher, Kartierer des Büros für faunistische Fachfragen, vom 10.04.15). Daher halten wir es für fraglich, ob im April 2015 vom Büro für faunistische Fachfragen (im Auftrag der LUBW) bereits alle im Prüfbereich der geplanten Windkraftanlage befindlichen Reviere erfasst wurden. Die Untersuchungen der LUBW im Jahr 2015 bezogen sich lediglich auf den Zeitraum Mitte März bis Ende April und zielten auf eine Revierkartierung ab, aber nicht auf eine Raumnutzungsanalyse. Sie treffen keinerlei Aussagen zur Raumnutzung zwischen Anfang Mai und Anfang August. Damit fehlt das entscheidende phänologische Zeitfenster mit den häufigsten Flugbewegungen bei der LUBW-Kartierung. Hinzu kommt, dass im Jahr 2015 erhebliche Störfaktoren einen Einfluss hatten ("Es wurden zur Zeit der Horstbesetzung (Waldauerbacher Horst) immer wieder Unbefugte in Horstnähe gesehen. Das Verlassen des Horstes könnte darauf zurückzuführen sein. Über dem Markgrafenwald wurde 2015 mehrfach ein motorisierter Drachenflieger gesehen" – Zitat Dr. Max Schulz, Vorsitzender NABU Eberbach.)

Ein zusätzlicher Faktor ist die unterschiedliche Raumnutzung der Schwarzstörche in Abhängigkeit vom eigenen Bruterfolg. Die Zahl der Flugbewegungen steigt in der Zeit der Jungenaufzucht sprunghaft an. In Jahren ohne Bruterfolg ist die Flugaktivität deutlich geringer. Schleswig Holstein leitet daraus die fachliche Vorgabe ab, dass "in Jahren ohne Bruterfolg eine abschließende Beurteilung der Sachverhalte (Raumnutzungsmuster) nicht möglich ist" (vgl. MELUR & LLUR 2013, S. 7). Die LUBW schließt sich dieser Auffassung an. Daten aus

Jahren ohne bzw. mit geringerem Bruterfolg haben eine geringere Aussagekraft und es ist mit großen Unsicherheiten bei der artenschutzrechtlichen Bewertung zu rechnen (LUBW 2016, S. 6).

Im Jahr 2014 hat mindestens ein Brutpaar erfolgreich gebrütet. Zusätzlich waren zwei weitere Reviere besetzt (auch westlich des geplanten Windparks). Das Brutpaar bei Waldauerbach hat 2015 nachweislich nicht in dem Horst von 2014 gebrütet, der Standort des Wechselhorstes blieb unbekannt. Dieses Brutpaar hat 2015 nicht erfolgreich gebrütet, was ein weiterer Grund für die geringere Zahl der Flugbeobachtungen im Jahr 2015 ist.

Die Ergebnisse aus den Jahren 2014 und 2015 sind unserer Auffassung nach gleichberechtigt zu berücksichtigen, woraus sich ergibt, dass alljährlich ein regelmäßiges Überfliegen des Höhenrückens an den geplanten Standorten stattfand und dies auch in Zukunft sicher zu erwarten ist.

Schwarzstörche zeigen eine große Heimlichkeit und sind schwierig zu erfassen. Daher müssen die Schwarzstörche aus Sicht der Naturschutzverbände über einen Zeitraum von 2 Jahren kartiert werden. Wenn nun die Ergebnisse des Gutachtens von C. Rhode nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden und die Untersuchungsergebnisse des Büro für faunistische Fachfragen (im Auftrag der LUBW) und des Büros Bauer+Stumpf aus 2015 aufgrund der witterungsbedingten Verschiebung der Ankunft der Schwarzstörche und der Störfaktoren unvollständig sind, fehlt somit mindestens ein Untersuchungsjahr. Es müssen daher auch die Untersuchungen von C. Rohde aus 2014 vollumfänglich und gleichwertig berücksichtigt werden.

Diese Feststellungen gelten auch für die Raumnutzungsanalyse. Die Beobachtungen von C. Rohde im Jahr 2014 (häufige Überflüge über die geplanten WEA-Standorte) werden von den Beobachtern Bauer und Baust (2014) fortgeführt und bestätigt. Dennoch werden diese von den Gutachtern des Kölner Büros für Faunistik mit dem Hinweis auf fehlende Überlappung mit Revierzentren nicht berücksichtigt. Die Naturschutzverbände halten dies für nicht stimmig, da ein Schwarzstorch zur Nahrungssuche einen Aktionsraum mit Radius von bis zu 20 km abdeckt, wobei regelmäßig Flüge von 6 bis 12 km Distanz zurückgelegt werden.

Bei der Bewertung der zufälligen Einzelbeobachtungen des Schwarzstorchs heben die Gutachter hervor, dass es viele Beobachtungen aus dem Reisenbacher Grund und aus dem Höllgrund gibt, aber kaum Beobachtungen in der Höhenlage des Markgrafenwaldes. Dieser Unterschied erklärt sich nach Auffassung der Naturschutzverbände vor allem durch die Struktur der Landschaft. Auf dem bewaldeten Höhenrücken mit wenig Fernsicht halten sich weniger oft Menschen auf, die sicher auch nicht nach Schwarzstörchen im Luftraum über dem Wald Ausschau halten. Im Gegensatz dazu sind die Schwarzstörche in den Tälern auf Nahrungssuche unterwegs, daher niedrig fliegend oder am Boden anzutreffen und leicht zu beobachten. Somit erklärt sich die Häufung der zufälligen Einzelbeobachtungen durch Anwohner in den Tälern und kann nicht für die Bewertung der Überflugs-Wahrscheinlichkeit über den Markgrafenwald herangezogen werden (vgl. LUBW 2016, s. 5).

In der Vogelschutz-Verträglichkeitsuntersuchung wird weiterhin der Versuch unternommen, den südlich der geplanten WEA gelegenen Höllgrund als weniger wertvolles Nahrungsgebiet darzustellen. Dem widersprechen wir hiermit. Aus den Einzelbeobachtungen ist klar ersichtlich, dass Reisenbacher Grund und Höllgrund gleich häufig frequentiert werden und daher beide eine sehr hohe Bedeutung als Nahrungs-Habitat für den Schwarzstorch besitzen.

Die Daten aus ornitho.de (LAIER 2015) stammen aus koordinierten Schwarzstorchansitzen vom 06.04.2015 im gesamten östlichen Odenwald mit 30 erfahrenen Beobachtern aus der Region, vom 12.07.2015 rund um den Markgrafenwald mit 10 Beobachtern und vom 20.06.2015 mit Frank Laier (Regionalkoordinator OGBW) und Dr. Max Schulz (1. Vorsitzender NABU Eberbach) als Organisatoren der Ansitze. Die Beobachtungszeiten lagen dabei immer durchgehend von 9 Uhr bis 17 Uhr. Hier konnten drei Beobachtungen direkt auf dem Höhenrücken und drei Beobachtungen im Hangbereich des Markgrafenwaldes festgestellt werden. In den Vorjahren (siehe LAIER 2013 und LAIER 2015, Schwarzstorchbeobachtung-

gen aus ornitho.de) wurden ebenfalls Überflüge über den Markgrafenwald registriert. All diese Beobachtungen belegen enge Wechselbeziehungen zwischen Höllgrund und Reisenbacher Grund sowie regelmäßige Überflüge über den Höhenrücken des Markgrafenwaldes.

Die im Gutachten aufgestellte Behauptung, dass der Schwarzstorch sich schwerpunktmäßig entlang der Täler fliegend fortbewegt, ist als nicht plausibel zu bewerten. Der Schwarzstorch ist ein ausgeprägter Thermikflieger, der oft große Entfernungen zwischen Brut- und Nahrungsplatz durch ausdauerndes Thermiksegeln mit anschließenden Langstrecken-Gleitflügen äußerst energieeffizient überwindet (vgl. LUBW (2016), S. 5 und Janssen et al (2004)).

Besonders wichtig ist dabei der weitere Aspekt, dass die Flughöhen der Störche auch noch im Radius von 5-7 km um den Brutplatz immer wieder unterhalb von 150 m liegen, vor allem bei ungünstigen Witterungslagen ohne Thermik oder bei Dämmerungs-Flügen. Aufgrund fehlender Thermik bewegen sie sich dann in geringen Flughöhen über größere Freiflächen oder knapp über dem Kronendach von Waldgebieten im flachen Ruderflug (Staatliche Vogelschutzbehörde Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2012)) und damit im Einzugsbereich der Rotoren der WEA.

Der Weg zwischen verschiedenen Nahrungshabitaten wird auf direktem Wege über den Höhenrücken zurückgelegt, dies gilt insbesondere für den Rückflug mit Nahrung zum Brutplatz, welcher zeitsparend auf kürzestem Wege zurückgelegt wird. Es gibt keinerlei Einzelbeobachtungen im nord-westlichen Bereich des Reisenbacher Grundes (wo die beiden Täler aufeinander treffen), die die These stützen, dass die Störche um den Höhenrücken herum fliegen würden. Wenn sich der Schwarzstorch entlang der Talzüge fortbewegen würde, hätte er im nord-westlichen Bereich des Reisenbacher Grund genauso häufig wie in den anderen Talbereichen gesichtet werden müssen. Es steht außer Frage, dass nahrungssuchende Individuen auch entlang der Talzüge fliegen, diese aber als vorwiegende Flugkorridore darzustellen, ist irreführend und fachlich falsch.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Markgrafenwaldes im hessischen Sensbachtal wurden 2015 ebenfalls zahlreiche Überflüge des dortigen Höhenrückens durch Altvögel und Jungstörche beobachtet (mündl. Mitteilung der dortigen Kartierer, diese Beobachtungen sind Teil einer laufenden Kartierung, so dass sie aktuell noch nicht als Quelle zitiert werden kann).

Somit widersprechen wir der Behauptung, dass die Nahrungsflüge entlang der Talzüge stattfinden und es daher keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Transferflüge zwischen Höllgrund und Reisenbacher Grund durch den Windpark geben würde.

Die Naturschutzverbände fordern die gleichwertige Berücksichtigung aller in den Jahren 2014 und 2015 erhobenen Flugbewegungs-Daten. Daher erachten wir auch ausschließlich die Rasterkarte Nr. 9 (Konfliktanalyse Kölner Büro für Faunistik) mit der Gesamtschau aller Daten als relevant. Daraus ergibt sich eine erhöhte Überflugs-Wahrscheinlichkeit der Standorte 1, 2 und 3 sowie 6, 7, 8 und 9 und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß §44 Abs. 1(1) BNatSchG. Fünf bis sieben Überflüge über jeden dieser Standorte sind angesichts des Schutzstatus und der Seltenheit der Art definitiv bedeutsam.

Auch die zu positive Einschätzung hinsichtlich der Gefährdungslage aus der Betrachtung der Bestandsentwicklung heraus teilen wir nicht. Ein angemessener Bezugsraum ist aus unserer Sicht Baden-Württemberg und nicht Deutschland. In Baden-Württemberg geht die LUBW derzeit nach den letzten offiziellen Zahlen von einem Gesamtbestand von 8 bis 10 Brutpaaren aus, verzeichnet aber auch eine Bestandszunahme. Unseres Erachtens ist dieser Anstieg zwar tatsächlich gegeben, aber auch auf den besser werdenden Kenntnis- und Kartierungsstand beim Schwarzstorch und den bislang sehr zurückhaltenden Ausbau der Windenergie zurückzuführen. Eine positive Bestandsentwicklung für Baden-Württemberg ist zwar anzunehmen, allerdings ist der Gesamtbestand immer noch so klein, dass der Verlust eines jeden Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zur Folge hat

(Rote Liste 3 (gefährdet), mit weniger als 100 Brutpaaren in Baden-Württemberg, vgl. LUBW 2015).

#### Zusammenfassende Bewertung:

- Die von C. Rohde ermittelten Daten sind für die Einschätzung des Risikos in jedem Falle relevant und müssen gleichrangig berücksichtigt werden. Die unterschiedliche Gewichtung der Gutachten aus 2014 und 2015 lehnen wir ab und bezweifeln die juristische Legitimität eines solchen Vorgehens.
- Von einem regelmäßigen Überfliegen des Höhenrückens muss aufgrund der Datenlage mit Sicherheit ausgegangen werden.
- Das Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch ist erheblich (hoher Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach Bernotat und Dierschke (2015)). Wir erachten die Gefahr der Kollision mit Windenergieanlagen als über das allgemeine Lebensrisiko hinausreichendes, wesentliches Tötungsrisiko für den Schwarzstorch und damit den Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1(1) BNatSchG unter der aktuellen Konstellation im Markgrafenwald als gegeben.
- Die sehr geringe Brutbestandsgröße des Schwarzstorchs in Baden-Württemberg führt dazu, dass bereits der Verlust eines oder weniger Tiere eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zur Folge hat.

Somit kommen wir zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Schwarzstorchs artenschutzrechtliche Konflikttatbestände definitiv vorliegen. Das vorliegende Vorhaben ist aus unserer Sicht daher nicht genehmigungsfähig.

### **3.3 Wespenbussard**

#### **Biologie und Ökologie:**

Der Wespenbussard ist der heimische Greifvogel, über den die größten Wissenslücken bestehen. Dafür ist zum einen seine heimliche Lebensweise verantwortlich: Im Brutgebiet ist er nur etwa 100 Tage anwesend, der Horstbau erfolgt erst nach Belaubung der Bäume, er vollzieht häufige Horstwechsel und balzt unauffällig, darüber hinaus verfügt er über große Reviere. Zudem kommt es oft zur Verwechslung mit Mäusebussard und Habicht sowie zu methodischen Erfassungsproblemen. Als Ursache für die jährlich großen Schwankungen im Brutbestand bis hin zu gebietsweise fast völligem Brutausfall gelten Jahre mit Mangel an Wespen als Folge anhaltend feuchtkühler Witterung im Mai/Juni.

Der Heimzug findet ab Ende April mit Höhepunkt Mitte Mai statt, der Wegzug in Wespenmangeljahren bereits im Juli, sonst Ende August und Anfang September. Der Wespenbussard ist Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten im Regenwald von West- und Zentral-Äquatorialafrika.

Das große Nest steht überwiegend auf alten, großkronigen Laubbäumen (Eichen und Buchen). Der Legebeginn liegt um Ende Mai bis Anfang Juni, der Schlupf der Jungen findet Ende Juni bis Mitte Juli, das Ausfliegen der Jungen von Anfang bis Mitte August statt.

Die Nahrung besteht aus Larven, Puppen sowie Imagines von sozialen Wespenarten und die Nahrungssuche erfolgt überwiegend zu Fuß. Vor allem für die Jungenaufzucht ist diese Nahrung entscheidend. Es werden aber gelegentlich auch Amphibien, Reptilien und ausnahmsweise auch Kleinsäuger verzehrt.

Wespenbussarde sind nicht besonders scheu, doch liegen auch Angaben von Beobachtungen mit 100 – 200 m Fluchtdistanz vor. Da die Art sich nur ca. 100 Tage im Brutgebiet aufhält, sollten ihre Brutplätze störungsfrei bzw. störungsarm gehalten werden.

Es besteht eine hohe Gefahr für Wespenbussarde, Schlagopfer von Windkraftanlagen zu werden, da sich die Vögel bei Balzflügen, Thermikkreisen, Nahrungssuche und Feindabwehr sehr oft in Rotorhöhe begeben. Außerdem ist mit zunehmenden Schlagopfer-Zahlen zu rechnen, da immer mehr WEA in Waldgebieten errichtet werden, seinem bevorzugten Bruthabitat. Ein ausgeprägtes Meideverhalten der Wespenbussarde gegenüber WEA ist nicht bekannt (LUBW 2015).

Der Wespenbussard ist ein Vogel, der den Luftraum bei Flügen vom Nest in die Umgebung zur Nahrungssuche auf großer Fläche nutzt. Der genutzte Raum wurde durch telemetrische Untersuchungen auf 17 bis 45 km<sup>2</sup> bestimmt (ZIESEMER 1997).

### **Zum konkreten Vorhaben:**

Der Wespenbussard ist eine schwierig zu erfassende Art, die vom Kartierer viel Erfahrung und ein hohes Fachwissen erfordert. Im Juli 2014 konnten vom Greifvogel-Experten Carsten Rhode 6 sicher besetzte Wespenbussard-Brutreviere festgestellt werden (Rohde 2014), die durch Fütterungsanflüge mit Beute belegt wurden (nach E.O.A.C.-Kriterien und Südbeck et al. 2005 Brutnachweis/C-Nachweis). Drei dieser Brutreviere befanden sich in unmittelbarem Umfeld des geplanten Windparks Markgrafenwald nahe der WEA 2, 8 und 12 und somit auch innerhalb des 1000m-Bereichs der geplanten WEA-Standorte.

Das genannte Gutachten von ROHDE (2014) findet in den vorliegenden Antragsunterlagen und insbesondere in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse keine Erwähnung, so dass eine Vollständigkeit dieser beiden Untersuchungen aus unserer Sicht nicht gegeben ist. Dies wiegt umso schwerer, da Rohde in dem Gutachten gezielte Fütterungsanflüge mitten im beplanten WEA-Gebiet nachgewiesen hat, was unter Einbezug eines 1km Abstands alle Anlagen bis auf WEA 3 betrifft.

Im Jahr 2015 wurden durch die Beobachter Bauer und Stumpf lediglich drei Wespenbussard-Reviere kartiert. Das nordöstlich gelegene Revier ist durch einen Horstfund im Dezember 2015 belegt. Sowohl 2014 als auch 2015 waren aufgrund der trocken-warmen Witterung sehr gute Jahre für Insekten und somit auch für Wespenbussarde. Daher muss deutlich hinterfragt werden, warum in 2015 von den Kartierern Bauer und Stumpf im Vergleich zum Vorjahr nur die Hälfte der Tiere bzw. Brutreviere beobachtet werden konnte.

Der von Bauer und Stumpf beobachtete Revierbereich im Nordosten des Markgrafenwaldes deckt sich mit dem von der ÖAW 2015 gefundenen Horst. Dieser befindet sich im Abstand von lediglich 1.100m zu den geplanten Windkraftanlagen und verfehlt somit nur knapp den Ausschluss-Bereich.

Direkt im 1000m Ausschluss-Bereich befindet sich ein 2014 entdeckter Wespenbussard-Horst (siehe Karte 11, im Anhang der Konfliktanalyse des Kölner Büro für Faunistik), dessen Lage sich mit einem der von Rhode in 2014 kartierten Brutreviere deckt (ROHDE 2014, s. 17, Abb. 11, Revier Nr 4, südlich der geplanten WEA 7-9). Somit ist dieser Horst durch zwei unabhängig voneinander durchgeführte Untersuchungen bestätigt. Es kann also von einer sicheren Nutzung des Horstes in 2014 ausgegangen werden. Selbst wenn dieser Horst möglicherweise in 2015 nicht mehr benutzt wurde, so ist er dennoch in vollem Umfang zu berücksichtigen : *"Nutzt eine Art über mehrere Jahre hinweg verschiedene Fortpflanzungsstätten (z. B. Wechselhorste bei Greifvögeln), so dürfen nur diejenigen Fortpflanzungsstätten, die seit mehr als zwei aufeinander folgenden Brutperioden (beim Schwarzstorch 5 Brutperioden) nicht mehr für die Jungenaufzucht genutzt wurden bei der Planung außer Betracht bleiben.*

*Liegen verschiedene Befunde vor (z.B. Besetzung in der vergangenen Brutperiode belegt, Besetzung in der aktuellen Brutperiode unklar oder nicht gegeben), so sind die betreffenden Fortpflanzungsstätten zu berücksichtigen, es sei denn die betreffenden Fortpflanzungsstätten können ihre Funktion offensichtlich nicht mehr erfüllen (z.B. witterungsbedingte Zerstörung, rechtmäßige Nutzungsänderungen im Umfeld, die die Eignung erheblich verschlechtern oder zu dauerhaften Störungen führen)."* (LUBW 2015)

Ergänzt werden diese Beobachtungen durch Daten von LAIER (2015; siehe Anhang, Karte 1) aus ornitho.de., welche ebenfalls in der Thermik kreisende Wespenbussarde im Hangbereich nahe Revier Nr. 4 belegen.

Im Jahr 2014 wurden von Rohde Flugbewegungen verschiedener Wespenbussard-Paare im gesamten Bereich des Höhenrückens des Markgrafenwaldes festgestellt. Bauer und Stumpf haben ebenfalls Flüge des Wespenbussards über den geplanten Bereich der WEA festgestellt. Von 22 dokumentierten Flügen bewegten sich 2 im direkten Bereich der WEA und 3 im Nahbereich (500m-Bereich), was einer Überflugsquote von 22,72% entspricht (Siehe Artenschutzrechtl. Konfliktanalyse, S. 58, Anhang, Karte 10). Insgesamt gesehen muss daher von einem stark erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden (Verstoß gegen § 44 Abs 1(1) BNatSchG). Auch von LAIER (2015; siehe Anhang, Karte 1) konnte ein langer Überflug entlang des Höhenrückens im gesamten Bereich der geplanten WEA, d.h. von zwei simultan arbeitenden Beobachtern (F. Laier und Dr. M. Schulz) festgestellt werden.

In der Zusammenfassung der Kartierungen lässt sich feststellen, dass der gesamte Höhenrücken des Markgrafenwaldes von mehreren Wespenbussard-Paaren als Brutrevier und Nahrungsrevier genutzt wird und daher von Windkraftanlagen frei gehalten werden muss.

Aufgrund der schwierigen Erfassbarkeit der Art sind alle B- und C-Nachweise aus den letzten fünf Jahren zu berücksichtigen. Die Art hat eine hohe Horst-Neubaurate (vgl. Südbeck et al. 2005), sodass eine Horstsuche im Winter lediglich weitere Hinweise liefern kann. Nicht aufgefundene oder im Folgejahr nicht mehr genutzte Horste „entwerten“ keineswegs über gerichtete Fütterungsflüge nachgewiesene Brutreviere und lassen auch nicht den Schluss zu, dass im Gebiet keine Wespenbussarde mehr vorhanden sind. Dies gilt insbesondere für nadelwaldreiche Brutwälder wie in diesem Falle, in denen das Auffinden von Horsten unmöglich sein kann. Es ist fachlich unseriös zu behaupten, dass „*durch eine systematische Suche nach Greif- und Großvogelhorsten nach Beobachtung der Revierbesetzung die Möglichkeit bestehe, Revierzentren und besetzte Horste zu überlagern. Dies gelingt beim Wespenbussard besonders gut, da die Horste der Art aufgrund des späten Brutbeginns gut identifiziert werden können.*“ (Umweltverträglichkeitsstudie zum WP Markgrafenwald S. 9).

Wir machen in diesem Zusammenhang nochmals darauf aufmerksam, dass über artspezifische Verhaltensweisen (nach Südbeck et al (2005)) erbrachte B- und C-Nachweise höher zu werten sind als eine erfolglose Horstsuche am vermuteten Standort der Fortpflanzungs-Stätte (LUBW (2016)). Daher sind die Nachweise von Rohde zwingend zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ergibt sich aus Sicht der Naturschutzverbände folgende Bewertung für den Wespenbussard (gemäß LUBW 2015):

- Es liegen mindestens drei Brutnachweise für die Art innerhalb des 1.000 m Radius um die Anlagen vor. Das Einhalten eines Mindestabstandes von 1.000m zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gewährleistet.
- Mit der Ermittlung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore aus den Jahren 2014 und 2015 konnte nicht nachgewiesen werden, dass die betroffenen Bereiche nicht oder nicht regelmäßig genutzt werden (siehe oben). Damit wäre durch den Betrieb der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

gegeben.

- Es ist nicht erkennbar, dass das Tötungsrisiko sich durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle absenken lässt. Weder in den Bewertungshinweisen der LUBW noch in der Fachliteratur sind Aussagen zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zu finden. Die Naturschutzverbände halten die Vermeidungsmaßnahmen für völlig unzureichend, um die Raumnutzung der Wespenbussarde wesentlich zu beeinflussen. Die Vögel jagen sowohl im Offenland als auch entlang von Grenzstrukturen und Säumen im Waldinneren (z. B. Windwurfflächen, Ränder von Waldwegen). Der gesamte Markgrafenwald ist damit attraktives Nahrungshabitat für die Art. Außerdem befinden sich Fortpflanzungsstätten in der Nähe der geplanten Anlagen, so dass Aktivitäten wie Balz, Feindabwehr und Thermikkreisen nicht durch Vermeidungsmaßnahmen in den Nahrungshabitaten zu beeinflussen wären.

Gemäß LUBW 2015 wäre für den Wespenbussard eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG möglich. Diesen Weg halten die Naturschutzverbände in diesem Falle jedoch auch für nicht umsetzbar, da in einem faktischen Vogelschutzgebiet, in dem der Wespenbussard ebenfalls Zielart ist, keine Ausnahmen möglich sind. Eine Abschaltung der WEA während der gesamten Aufenthaltszeit des Wespenbussards im Brutgebiet von Mai bis Anfang September käme als einzige Lösung in Frage.

#### **4. Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Die Naturschutzverbände halten aufgrund der oben ausgeführten Fakten den Windpark Markgrafenwald für nicht genehmigungsfähig. Der Vollständigkeit halber äußern wir uns dennoch zu den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen.

#### **Vermeidungsmaßnahme V 4 (S.44) Fledermäuse: Abschalt-Algorithmen und Gondelmonitoring**

Für den Windpark Markgrafenwald sind 12 Windkraftanlagen vorgesehen. Laut den Vorgaben der LUBW ist für das Gondelmonitoring pro angefangene 3 Anlagen mindestens ein automatisches Erfassungsgerät anzubringen. In diesem Falle wären es also - entgegen der Maßnahmenbeschreibung - mindestens 4 Erfassungsgeräte. In diesem speziellen Fall kommt noch die besondere Gefährdung der Abendsegler an den WEA 4 und 5 hinzu. Daher fordern die Naturschutzverbände an den WEA 4 und 5 jeweils ein Erfassungsgerät anzubringen, an den Anlagen 1-3 ein Erfassungsgerät und an den Anlagen 6-12 zwei Erfassungsgeräte.

Die Ergebnisse des Gondelmonitorings sind den Naturschutzverbänden NABU und BUND Rhein-Neckar-Odenwald im November eines jeden Jahres unaufgefordert zuzusenden.

#### **Vermeidungsmaßnahme V 5 (S.45) Optimierung von Nahrungshabitaten in Verbindung mit Karte 13 "Maßnahmen Schwarzstorch" (VSG-Verträglichkeitsprüfung)**

Die Maßnahmenräume 3 und 4 sind schon jetzt optimale Lebensräume für den Schwarzstorch und bereits Teil eines Schwarzstorch Reviers, wie Beobachtungen 2015 gezeigt ha-

ben. Sowohl beim koordinierten Schwarzstorch-Ansitz am 06.04.15 mit 30 ehrenamtlichen Beobachtern als auch bei der Revierkartierung durch das Büro für faunistische Fachfragen (im Auftrag der LUBW) im April 2015 wurden Balzflüge beobachtet.

Der Maßnahmenraum 1 im Bereich Sensbachtal, Sensbacher Höhe liegt teilweise in Hessen. Beobachtungen aus dem Jahr 2015 zeigen Überflüge von Schwarzstörchen, die die Bachläufe von Sensbach und Gammelsbach zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Die Situation ist ähnlich wie an Höllbach und Reisenbach. Eine weitere, falls überhaupt mögliche, Verbesserung dieser bereits guten Nahrungsgebiete würde sich nicht auf die Frequentierung von Höll- und Reisenbach auswirken.

Maßnahmenraum 2 liegt ebenfalls in Südhessen, es handelt sich um ein bereits ideales Gebiet, das heute schon vom Schwarzstorch genutzt wird. Möglicherweise ist es Teil des Revieres in dem auch Maßnahmenraum 3 liegt.

Maßnahmenraum 5 ist bereits jetzt ein gutes Nahrungshabitat, die bestehende oder kommende Ansiedlung eines weiteren Schwarzstorch-Paares in diesem Areal ist sehr wahrscheinlich.

Generell weist der gesamte Naturraum des Sandstein-Odenwald bereits eine sehr gute Lebensraumeignung für den Schwarzstorch auf. Insbesondere ist die Nahrungssituation als sehr gut einzustufen (z. B. zahlreiche FFH-Gebiete, in denen Fischarten vorkommen, die der Schwarzstorch als Nahrungsgrundlage nutzt).

Die Naturschutzverbände erkennen die geplanten Maßnahmen in den Räumen 1-5 nicht als wesentliche Verbesserungen der Nahrungs-Habitate des Schwarzstorches an und gehen nicht davon aus, dass die Maßnahmen geeignet sind, um eine Veränderung des Raumnutzungsverhaltens der Schwarzstörche hervorzurufen. Die Itter mit dem Itter-Stausee, der Höllbach und der Reisenbach stellen bereits jetzt höchst-optimale Nahrungsgebiete für den Schwarzstorch dar, so dass sie immer wieder von den Vögeln aufgesucht werden und somit häufig Überflüge über den Markgrafenwald stattfinden und weiterhin stattfinden werden (siehe auch ROHDE 2014). Die Verbände zweifeln somit ausdrücklich die Wirksamkeit der beschriebenen Maßnahmen an. Eine wirksame Beeinflussung der Raumnutzung ist sehr unwahrscheinlich und nicht ausreichend sicher zu prognostizieren. Die Haltung der Naturschutzverbände wird unterstrichen durch die Aussagen der LUBW (2016): die LUBW hält die Anlage von Ausweichhabitaten in optimalen Schwarzstorchlebensräumen wie dem Odenwald für fachlich nicht plausibel. Die LUBW schätzt daher die Erfolgsaussichten und somit die Prognosesicherheit solcher Maßnahmen als gering ein.

Die rein kartographische Darstellung der Maßnahmen ohne textliche Erläuterungen sehen die Naturschutzverbände als höchst unzureichend an. Insbesondere fehlen Angaben über genaue Lage, Größe und Ausgestaltung der Maßnahmen. Auch die Eigentumsverhältnisse und somit die Möglichkeiten zur gesicherten Umsetzung der Maßnahmen sind unklar, zumal einige der Maßnahmenggebiete in Hessen liegen. Mögliche Kumulationseffekte mit weiteren Windkraft-Planungen (z.B. Sensbacher Höhe) werden nicht berücksichtigt.

#### **Vermeidungsmaßnahme V 6 (S.46) Abschaltung während Revierbesetzung:**

In den Unterlagen findet sich keine plausible Herleitung für die Begrenzung der Abschaltzeiten auf den Zeitraum März-April. Die Balzflüge im März-April machen nur einen geringen Teil der Schwarzstorch-Flugbewegungen aus. Die meisten Überflüge finden im Frühsommer während der Zeit der Jungvogelversorgung statt. Die Flüge von und zu den Horsten erfolgen dann auf dem kürzesten Weg, das heißt von und zu den Nahrungsgebieten Höllbach und Reisenbach über den Markgrafenwald und nicht über die weitaus längeren Strecken durch die Täler. Eine Abschaltung der WEA nur während der Revierbesetzung ist nicht ausreichend, da sie spät eintreffende Paare nicht berücksichtigt und zudem die Flugaktivität während der Jungenaufzucht wesentlich höher ist. Die Abschaltung muss über die ganze Brut-saison von März bis August erfolgen, wobei alle 12 WEA betroffen sind. Dies wird auch



durch die Aussagen der LUBW zu den Abschaltzeiten bestätigt (LUBW (2016)). Die Schwarzstörche überfliegen, wenn auch nicht jedes Jahr gleichmäßig, das ganze Gebiet.

#### **Vermeidungsmaßnahme V 7 (S.46) Monitoring und Erweiterung Maßnahmenflächen:**

Die Ergebnisse aus den durchgeführten Raumnutzungsanalysen aus den Jahren 2014 und 2015 haben gezeigt, wie variabel die Raumnutzung in verschiedenen Jahren aussehen kann. Daher ist ein einjähriges Monitoring völlig ungeeignet, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen. Eine sinnvolle Überprüfung der Maßnahmen müsste mindestens einen 5-jährigen Monitoringzeitraum umfassen. Solange die Maßnahmen nicht wirksam sind, müssen alle Anlagen von März bis August (Aufenthaltsdauer des Schwarzstorchs im Brutgebiet) abgeschaltet werden.

Die hier genannten Maßnahmen zielen auf die Dokumentation des Raumnutzungsverhaltens des Schwarzstorches. Im Ergebnis wird festgehalten, dass bei einem nicht ausreichenden Erfolg der Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsräume durchzuführen sind. Es wird nur sehr allgemein dargestellt, wie diese weiteren Verbesserungsmaßnahmen aussehen sollen. Die Naturschutzverbände zweifeln an, dass weitere Verbesserungsmaßnahmen erfolgreich sind, wenn schon die Maßnahmen in den ursprünglichen Ausgleichsflächen nicht den gewünschten Erfolg brachten, zumal sich die Art der Maßnahmen nicht ändern wird. Zudem sind wir der Auffassung, dass es in naher Umgebung zu den betroffenen Brutrevieren keine weiteren Flächen gibt, die man noch sinnvoll optimieren könnte. Diese vorgeschlagene Vorgehensweise erscheint den Naturschutzverbänden angesichts der Schutzverantwortung für eine nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besonders gefährdete Großvogelart unzureichend. Es ist daher aus Sicht der Naturschutzverbände darzulegen, inwiefern die vorgeschlagenen Maßnahmen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und wie hoch die Erfolgswahrscheinlichkeit eingeschätzt wird. Die Naturschutzverbände zweifeln an, dass die Vermeidungsmaßnahmen ausreichen, um dem strengen Schutzregime eines faktischen Vogelschutzgebiets gerecht zu werden. Wir erachten die Vermeidungsmaßnahmen nicht als wirkungsvoll genug, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der relevanten Arten ausgeschlossen werden kann (Prüfmaßstab nach Art. 4 Abs. 4 VschRL).

#### **Ausgleichsmaßnahmen – Waldrefugien (6.3.):**

Die Ausweisung von Waldrefugien ist grundsätzlich zu begrüßen. In diesem Zusammenhang weisen die Naturschutzverbände auf die „AuT-Praxishilfe“ der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) hin. Aus ihr ergibt sich, dass bekannte Artvorkommen, die von Waldrefugien profitieren (z.B. Schwarzspecht, Bechsteinfledermaus) vorhanden sein sollten und zum anderen solche Arten, die Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Waldrefugien bilden (insb. lichtliebende Arten), zu erheben sind. Inwiefern dies geschehen ist, geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Die Eignung der Flächen für die Ausweisung von Waldrefugien ist daher aus Sicht der Naturschutzverbände aufzuzeigen.

Im Rahmen des LBP wird darauf hingewiesen, dass Waldrefugien gemäß Anlage 1 Nummer 1 der Ökokontoverordnung ökokontofähig sind und damit zum Ausgleich von Eingriffen zuordenbar, sofern sie dem Alt- und Totholzkonzept des Landesbetriebes ForstBW entsprechen. Dies gelte auch für Privatwald (S.49). Aus der „AuT-Praxishilfe“ der FVA ergibt sich folgendes:

*„Nur wenn ein Forstbetrieb das komplette AuT-Konzept übernimmt und umsetzt, kann er sich die Ausweisung von WR (Waldrefugien, d.Verf.) als ökokontofähige Maßnahme im Ökokonto gutschreiben lassen. Das bedeutet, dass im Einzelnen folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:*

- WR werden nach den im AuT-Konzept aufgelisteten Auswahlkriterien bestandesscharf abgegrenzt, insbesondere nach den Kriterien „Alter“ und „Wald mit ununterbrochener Waldtradition“.
- WR haben eine zusammenhängende Mindestgröße von 1 ha und werden kartographisch erfasst.
- Im räumlichen Verbund zu den WR werden HBG (Habitatbaumgruppen, d.Verf.) (in Umfang, Größe und Verteilung entsprechend den Hinweisen im AuT-Konzept) ausgewiesen und kartographisch erfasst.“ (FVA 2014, S. 7f)

Aus dem vorliegenden LBP geht aus Sicht der Naturschutzverbände nicht hervor, inwiefern die drei genannten Kriterien erfüllt sind. Speziell der zuletzt genannte Punkt geht aus dem LBP nicht hervor, da nicht klar wird, ob und wo Habitatbaumgruppen im räumlichen Verbund auszuweisen sind. Somit ist die Ökokontofähigkeit der Maßnahme aus Sicht der Naturschutzverbände nicht vollständig belegt.

Bezüglich der Fläche 3 ist aus Sicht der Naturschutzverbände darzulegen, inwiefern die beschriebene Maßnahme die sowieso notwendige Maßnahmen im NSG „Zwerrenberg“ ergänzt und eine signifikante Verbesserung hinsichtlich des Schutzzweckes darstellt.

#### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Waldschneffe (6.4.):**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen im NSG Schwannewald (Maßnahme 1) sind aus Sicht der Naturschutzverbände nicht geeignet, als Ausgleichsmaßnahmen in diesem Verfahren angerechnet zu werden, da es sich um Maßnahmen handelt, die gemäß des Pflegeplans des NSG auch unabhängig von der Umsetzung des beantragten Vorhabens durchzuführen wären. Als Ausgleichsmaßnahmen sind demgegenüber Maßnahmen nötig, die über den Pflegeplan hinausgehen.

Bezüglich der Maßnahme 7 (Anlage von Waldtümpeln) ist aus Sicht der Naturschutzverbände darzulegen, an welchen Stellen diese Maßnahmen umzusetzen sind und wie die langfristige Pflege sichergestellt werden soll.

Zuletzt fehlen bezüglich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Ausführungen, die darlegen, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen vor Baubeginn nachgewiesen wird. Ohne einen entsprechenden Nachweis vor Umsetzung der Planung halten die Naturschutzverbände die Ausgleichsmaßnahmen nicht für anerkennungsfähig.

#### **5. Antrag auf Befreiung von der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Neckartal II – Eberbach“**

Zwei der geplanten WEA befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II – Eberbach“. Gem. §4 LSG VO sind in dem LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den in §3 LSG VO genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- 1.der Naturhaushalt geschädigt,
- 2.die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zerstört,
- 3.eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
- 4.das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- 5.der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Wir teilen die im Antrag geäußerte Einschätzung nicht, dass der Naturhaushalt (Punkt 1) nicht nachteilig geschädigt wird. An früherer Stelle dieser Stellungnahme finden sich ausführliche Einschätzungen der Auswirkungen auf Schwarzstorch, Wespenbussard, Fledermäuse sowie der angedachten Ausgleichsmaßnahmen für die Waldschneffe. An diese Ausführun-

gen anschließend leiten wir ab, dass eine erhebliche Schädigung des Naturhaushaltes besteht.

Den im Antrag geäußerten Einschätzung zu den Punkten 2-5 können wir uns anschließen. Nichts desto trotz führt die zu erwartende Schädigung des Naturhaushaltes zu einem Verstoß gegen den §3 der LSG VO, so dass die beantragte Befreiung aus unserer Sicht nicht erteilt werden kann.

## 6. Faktisches Vogelschutzgebiet

Das Vorhaben soll in einem Bereich verwirklicht werden, der unstreitig – insbesondere auch nach Auffassung der Fachgutachter der Antragstellerin (vgl. „Vogelschutz-Verträglichkeitsuntersuchung (...)“ des Kölner Büros für Faunistik (April 2016), S. 3, 3.- Absatz) – in einem als „faktisches Vogelschutzgebiet“ anzusprechenden Gebiet gelegen ist.

Die Verbände haben mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 an das MLR einen Antrag auf Ausweisung eines Vogelschutzgebiets für den Schwarzstorch im badischen Odenwald gestellt. Das in dem Schreiben abgegrenzte Gebiet stellt ohne Zweifel eines der flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die genannten Vogelarten in Baden-Württemberg dar; dies gilt insbesondere für den Schwarzstorch. Nach dem LUBW-Fachkonzept zur Abgrenzung von Vogelschutzgebieten in Baden-Württemberg sollen für den Schwarzstorch mehr als 80 % der baden-württembergischen Population innerhalb von ausgewiesenen VSG liegen. Dies ist bisher nicht der Fall. Als Flächenbezug für die Festlegung von VSG ist das nach zutreffender allgemeiner Auffassung das jeweilige Bundesland heranzuziehen. Dies war bereits bei der Ausweisung der bisherigen VSG Praxis und wurde von der EU-Kommission (nur) in dieser Form anerkannt.

Die Gutachter der Antragsteller weisen – insofern zutreffend – darauf hin, dass *„eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 38 NatSchG-BW in Verbindung mit § 34 BNatSchG für Vorhaben oder Pläne im Bereich von faktischen Vogelschutzgebieten strenggenommen keine Anwendung [findet] (...). Maßgeblich für die Prüfung der möglichen Beeinträchtigungen eines faktischen Vogelschutzgebiets sind also die Vorgaben des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie und nicht die des § 34 BNatSchG.“* (vgl. a.a.O. S. 3, 4).

Allerdings steht nach Auffassung des Kölner Büros für Faunistik die Belegenheit der WEA in dem als faktisches Vogelschutzgebiet anzusprechenden Bereich nicht in jedem Falle einer Genehmigungserteilung entgegen. Dabei erkennt man an, dass für das Vorhaben gemäß Artikel 4 Absatz 4 Vogelschutzrichtlinie keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann und die Genehmigung mithin bei Beeinträchtigung von Vögeln unzulässig ist (vgl. a.a.O., S. 5). Jedoch wird unterstellt, *„dass sowohl § 34 BNatSchG als auch die Inhalte des Artikels 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie darauf abstellen, ob es zu „erheblichen“ Beeinträchtigungen des Schutzgebiets kommen kann. Dies wiederum wird daran bemessen, ob sich die zu schützenden Arten und ihre Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und auch erwartet werden kann, dass dieser nach Durchführung des zu prüfenden Vorhabens auch weiterhin günstig sein wird. Insofern gleichen sich die Prüfinhalte des § 34 BNatSchG und der Vogelschutzrichtlinie“* (vgl. a.a.O., S. 4).

Hierzu ist dreierlei festzuhalten:

(1) Die Annahme, dass das Rechtsregime der Verträglichkeitsprüfungen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) für das Vorhaben zur Verfügung steht und lediglich die Erteilung einer Ausnahme nicht in Betracht komme, ist irrig. Es ist seitens des EuGH wie des BVerwG entschieden, dass Art. 7 FFH-RL – welcher für Vogelschutzgebiete eine Anwendung des Rechtsregimes des Art. 6 FFH-RL eröffnet – auf faktische Vogelschutzgebiete nicht anwendbar ist. Dies beinhaltet auch, dass kein Abprüfen einer „FFH-Verträglichkeit“ i.S.v. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG des Vorhaben möglich ist. Dies folgt unweigerlich und

denklogisch – gerade im vorliegenden Fall – bereits daraus, dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auch deswegen nicht möglich ist, weil es bereits an der Bestimmung von Erhaltungszielen und Schutzzwecken fehlt. Denn das – vorliegend nicht zu verwirklichende – Ziel einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist es, in Bezug auf die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele und Schutzzwecke abzuprüfen, ob es vorhabenbedingt zu erheblichen Beeinträchtigung derselben kommt.

Das strenge Schutzregime für faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlichen Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und -abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen. (BVerwG, Urteil vom 27.03.2014 - 4 CN 3.13 )

(2) Auch dessen ungeachtet ist zudem festzustellen, dass sich bereits aus den vorgelegten Unterlagen nicht – und insbesondere nicht zweifelsfrei – ergibt, dass eine Realisierung der WEA für keine Vogelart, für welche das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen ist, erhebliche Auswirkungen hätte.

Soweit die Gutachter der Antragstellerin dergleichen doch annehmen, ist dies zum einen offenkundig nicht haltbar (hierzu sogleich unter (3)) und soll zum anderen auch nach deren Auffassung nur unter der Maßgabe der Realisierung bestimmter Maßnahmen der Fall sein. Damit trägt die Antragstellerin vorliegend selbst nicht vor, dass die Realisierung der WEA unter keinem Gesichtspunkt für die schutzwürdige Vogelwelt unproblematisch wäre, sondern sie meint lediglich, dass für sich betrachtet erhebliche Beeinträchtigungen durch die Realisierung bestimmter Maßnahmen in ihren Auswirkungen – unter die Erheblichkeitsschwelle – abgemildert werden können. Unabhängig davon, dass auch letzteres nicht zutrifft (vgl. hierzu die unter 3.2 und 3.3 vorgebrachte Kritik an den geplanten Vermeidungsmaßnahmen), bewegt sich die Antragstellerin mit diesen Ausführungen im Bereich eines kreativen Umgang mit der Bewältigung der Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.v. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL / § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG, der vorliegend aufgrund der Nichtanwendbarkeit dieser Vorschriften nicht eröffnet ist.

Darüber hinaus wären die Maßnahmen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 15.05.2014 – C-521/12) nicht als Schadensvermeidung anzuerkennen.

(3) Überdies ist die Annahme der Gutachter der Antragstellerin, dass die Realisierung und der Betrieb der geplanten WEA keine erheblichen Konflikte mit den Belangen der schutzbedürftigen Vogelwelt bedingen, offenkundig nicht haltbar. Diesbzgl. kann auf die obigen Ausführungen unter 3.2 und 3.3 verwiesen werden, in welchen aufgezeigt wurde, dass – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Frequentierung des Vorhabensgebietes insbesondere durch den Schwarzstorch und den Wespenbussard – die kollisionsbedingte Tötung von Angehörigen europäischer Vogelarten zu besorgen sind. Selbst wenn man – nach diesseitiger Überzeugung unzutreffend – davon ausgehen würde, dass die Vögel ein Meideverhalten gegenüber WEA praktizieren, wäre eine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen. In diesem Falle würden gegenwärtig regelmäßig genutzte Lebensraums- und Verbindungskorridore zwischen den einzelnen Habitatstätten gestört bzw. verloren gehen. Auch dies wäre unzweifelhaft als mit Art. 4 Abs. 4 VS-RL nicht vereinbare Einwirkung zu bewerten.

Da das Vorhaben – unstreitig – ein faktisches Vogelschutzgebiet betrifft, ist das die schutzbedürftigen Vögel beeinträchtigenden Vorhaben der Realisierung und des Betriebs der geplanten WEA aufgrund der Geltung des Rechtsregimes nach Art. 4 Abs. 4 VS-RL ohne weiteres für nicht genehmigungsfähig zu erkennen.

Weder steht das Rechtsregime des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zur Verfügung noch besteht – insoweit wieder unstreitig – die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung.

Aus Verbandssicht besteht keine Möglichkeit, die Planungen im hier betroffenen faktischen Vogelschutzgebiet rechtskonform zu realisieren.

### **Fazit**

Obwohl NABU und BUND der Windkraft generell positiv gegenüber stehen, lehnen wir aufgrund der obigen Ausführungen das vorliegende Projekt ab und halten es für nicht genehmigungsfähig. Es bestehen bezüglich Fledermäusen, Schwarzstorch, Wespenbussard und Waldschnepfe deutliche artenschutzrechtliche Konflikte und die genannten Maßnahmen sind in ihrer Summe nicht ausreichend, um diese Konflikte zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Dahlbender  
Vorsitzende des BUND BW

Dr. Gerhard Bronner  
Vorsitzender des LNV BW

Uwe Prietzel  
Geschäftsführer des NABU BW

### **Literatur**

Bauer, V. und Baust, J. (2104): Kartographische Auswertung der Flugbewegungen des Schwarzstorchs, beobachtet im Jahr 2014; Auswertung aus der Raumnutzungsanalyse Juni bis August 2014

Bellebaum J. Korner-Nievergelt F., Dürr T. & Mammen U. (2012): Kollisionskurs - Rotmilanverluste in Windparks in Brandenburg - Vogelwarte (50), siehe auch: [http://www.lugv.brandenburg.de/media\\_fast/4055/vsw\\_bellebaum.pdf](http://www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_bellebaum.pdf)

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 2. Fassung – Stand 25.11.2015, 463 Seiten. Abrufbar unter [https://www.bfn.de/0306\\_eingriffe-toetungsverbot.html](https://www.bfn.de/0306_eingriffe-toetungsverbot.html)

**Brinkmann R., Behr, O., Niermann I., Reich M. (2011) (Hrsg.):** Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

DÜRR & LANGGEMACH (2015): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, LfU Brandenburg

Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Gefährdung und Schutz. Ulmer-Verlag, Stuttgart

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & Mahler, U.(2008): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

JANSSEN,G.; M.HORMANN & C.ROHDE (2004): Der Schwarzstorch. Die Neue Brehmbücherei Bd. 468. Westarp Wissenschaften.

LAG (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 51

Laier, F. (2013): Schwarzstorchbeobachtungen Raum Reisenbacher Grund / Höllgrund 2011-2013

Laier, F. (2015a): Dokumentation von Schwarzstorchbeobachtungen aus den Jahren 2014 und 2015, die bei Ornitho.de hinterlegt worden sind.

LAIER, F. (2015b): Dokumentationen von Wespenbussard-Beobachtungen aus dem Jahr 2015, die bei Ornitho.de hinterlegt worden sind.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand: März 2013.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen; Karlsruhe

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand: Juli 2015.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2016): Unveröff. Antwortschreiben zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen des NABU im Zusammenhang mit dem Windpark Markgrafenwald vom 22.04.16

MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) & LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) (2013): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten. Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA in Windenergieanlagen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten.

Rohde, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46, Sonderheft 2: 191-204.

Rohde, C. (2014): Saisonales Raumnutzungsmuster von Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) im Markgrafenwald (Odenwald); Untersuchungen im Windparkplanungsgebiet „Markgrafenwald“ (Odenwald) 2014 im Auftrag der Initiative Hoher Odenwald (IHO)

Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (2012): „Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen“; abgestimmte und aktualisierte Fassung vom 24.02.2012

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeld, C.; (2005, Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell

Ziesemer, F. (1997): Raumnutzung und Verhalten von Wespenbussarden (*Pernis apivorus*) während der Jungenaufzucht und zu Beginn des Wegzuges – eine telemetrische Untersuchung. Corax 17: 19-34.

## Anhang:

### Karte 1:

Laier (2015): Einzelbeobachtungen und **Flugbewegungen** Wespenbussard 2015, kombinierte Darstellung aus ornitho.de und Gemeinsamer Anstz am 12.07.15

